

**Schuljahr
2022/2023
Ausgabe IV**

Juni 2023

Informationen der PV

Zentralausschuss und Gewerkschaft

Fachrichtung für ländliche Hauswirtschaft und
Fachrichtung für Landwirtschaft
BSBZ Landwirtschaftsschulen Vorarlberg

monika.schelling@bsbz.at

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Personalvertretung wünscht euch einen
erholsamen und entspannten Sommer, mit mehr
Zeit für euch, eure Familie, Landwirtschaft und
Freunde!



Schulleiterzulagenverordnung – in Kraft ab 13.06.2023 – altes Dienstrecht

Für die Höhe der Schulleiterzulage sind drei Faktoren ausschlaggebend:

1) Die Größe der Fachschule:

Je nach Größe der Schule gebührt die entsprechende **Dienstzulagen**gruppe.

- Gruppe I+15 %: mehr als 30 (anrechenbare) Klassen
- Gruppe I+7,5 %: 23 bis 30 (anrechenbare) Klassen
- Gruppe I: 13 bis 22 (anrechenbare) Klassen
- Gruppe II: 9 bis 12 (anrechenbare) Klassen
- Gruppe III: 8 (anrechenbare) Klassen

Relevante Bestimmungen für die Einreihung in die Dienstzulagengruppen aufgrund folgender Besonderheiten zusätzlich zu den eigentlichen Klassen (*bei uns derzeit inklusive BT 12 Klassen*):

1. An jenen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, denen ein Schülerheim unter der Leitung der Schulleiter*in angegliedert ist, sind auch die Gruppen des Schülerheimes als Klassen zu zählen (eine Gruppe im Schülerheim entspricht einer durchschnittlichen Klassengröße). *Unser Internat würde daher 6 bis 7 Klassen entsprechen.*
2. Die für den praktischen Unterricht in Verwendung stehenden organisationsmäßig vorgesehenen Lehrwerkstätten, Laboratorien und gleichartigen Einrichtungen (Lehrküchen, Lehrhaushalt, Lehrgarten, ...) sind als Klassen zu zählen. *Bei uns derzeit etwa 15 Lehrwerkstätten.*
3. Ein landwirtschaftlicher Lehrbetrieb als eine in sich geschlossene Wirtschaftseinheit unter der ganzjährigen Leitung und Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters entspricht 20 Klassen.

Den Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas 1 L gebührt eine um 5% höhere Schulleiterzulage als ihren beamteten Kollegen.

2) Die Dienstzulagenstufe (GehG § 57 Abs. 2a):

Diese ist abhängig vom Besoldungsdienstalter – BDA (siehe Tabelle):

Wir freuen uns über eure Fragen, Anregungen und Wünsche, damit wir wissen was euch bewegt und WIR uns für EUCH einsetzen können!

3) Die Dauer der Funktionsausübung (GehG § 57 Abs. 3):

Je nach Dauer der Funktionsausübung gebührt eine prozentuell erhöhte Schulleiterzulage (siehe Tabelle).

LEITERZULAGE im "Dienstrecht alt" ab 13.06.2023						
Dienstzulagen- gruppe	L 1 in der Dienstzulagenstufe GehG §57			L2a2 in der Dienstzulagenstufe LLDG §114 -->LDG §106 Abs2 Z10		
	1	2	3	1	2	3
	BDA weniger als 13 J. 6 Mo.	BDA ab 13 J. 6 Mo.	BDA ab 21 J. 6 Mo.	BDA weniger als 13 J. 6 Mo.	BDA ab 13 J. 6 Mo.	BDA ab 21 J. 6 Mo.
I+15%	€ 1 110,44	€ 1 185,77	€ 1 258,22	€ 814,32	€ 869,75	€ 923,80
I+7,5%	€ 1 038,02	€ 1 108,43	€ 1 176,16	€ 761,21	€ 813,02	€ 863,55
I	€ 965,60	€ 1 031,10	€ 1 094,10	€ 708,10	€ 756,30	€ 803,30
II	€ 867,80	€ 929,70	€ 985,30	€ 659,60	€ 705,40	€ 749,00
III	€ 771,30	€ 825,70	€ 876,40	€ 543,40	€ 580,60	€ 616,60
Erhöhungen GehG §57(3+4) und VBG § 90e(2)	nach 6 Jahren Funktionsausübung+15% nach 10 Jahren +25% nach 14 Jahren +40%			nach 8 Jahren Funktionsausübung+15% nach 12 Jahren +25% nach 16 Jahren +40%		
	Vertragslehrpersonen + 5 %					

Schulleiterzulagenverordnung – in Kraft ab 13.06.2023 – Schema pd

Die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen werden anhand der Zahl der zugewiesenen **Vollbeschäftigungsäquivalente** und der **Komplexität der Struktur der Schule** den **Kategorien A bis D** zugewiesen. LLVG §21(1)

Anzahl der zugewiesenen Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ):

Kategorie A bei 10 bis 29,99 Vollbeschäftigungsäquivalenten,
Kategorie B bei 30,00 bis 59,99 Vollbeschäftigungsäquivalenten,
Kategorie C bei 60,00 bis 119,99 Vollbeschäftigungsäquivalenten und
D bei 120,00 und mehr Vollbeschäftigungsäquivalenten.

Zusätzlich zu den eigentlichen VBÄ (bei uns derzeit etwa 32) gelten noch folgende Bestimmungen (Komplexität der Struktur der Schule) für die Einreihung in die Kategorie A bis D.

- Erhöhung VBÄ um 5% sofern
 - die Leitungsfunktion eine weitere land- und forstwirtschaftliche Fachschule umfasst,
 - die Zahl der zur Dienstleistung zugewiesenen Lehrpersonen die Zahl der zugeordneten Vollbeschäftigungsäquivalente um mindestens 25% übersteigt.
- Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen mit angeschlossenem Internat oder Lehrbetrieb sind in die nächst höhere Kategorie einzureihen, land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen mit angeschlossenem Internat und Lehrbetrieb sind um zwei Kategorien höher einzureihen.
- Die Schulbehörde kann die Vollbeschäftigungsäquivalente bei besonderen in der Struktur der geleiteten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule gelegenen Gründen für die Einreihung in die Kategorie B um ein halbes Vollbeschäftigungsäquivalent erhöhen.

LEITERZULAGE im "Entlohnungsschema pd" LLVG §21(2)				
Funktionsdauer	bei Zuordnung der Schule zur Kategorie			
	A	B	C	D
bis 5 Jahre	€ 771,30	€ 1 350,70	€ 1 606,80	€ 1 864,30
mehr als 5 Jahre	€ 900,00	€ 1 606,80	€ 1 864,30	€ 2 121,80